

Verjährung

I. Verjährung

Die Verjährung bedeutet den **Verlust der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen**, beispielsweise Forderungen. Sofern Verjährung eingetreten ist, bleibt der Anspruch zwar bestehen; der Schuldner ist jedoch berechtigt, die Einrede der Verjährung zu erheben und die Leistung zu verweigern, § 214 BGB. Der Anspruch ist dann nicht mehr (gerichtlich) durchsetzbar.

II. Beginn, Dauer, Ende

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beträgt **drei Jahre**, § 195 BGB.

Sie gilt für sämtliche Ansprüche, für die **keine anderslautende Sonderregelung** besteht; insbesondere Forderungen aus Kaufverträgen, Dienstleistungsverträgen, Werkverträgen, Schadensersatzansprüchen oder wiederkehrende Leistungen (Miete, Arbeitsentgelt u.a.).

Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (z.B. durch Zugang der Rechnung oder durch festgelegtes Zahlungsdatum in einem Vertrag) und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, § 199 BGB.

Beispiel:	Anspruch entstanden	15.05.2024
	⇒ Beginn regelmäßige Verjährungsfrist	31.12.2024, 24:00 Uhr
	⇒ Ende regelmäßige Verjährungsfrist	31.12.2027, 24:00 Uhr

III. Hemmung der Verjährung

Der Lauf von Verjährungsfristen kann durch verschiedene Maßnahmen zeitlich verlängert – also gehemmt – werden, z. B. durch

- laufende Verhandlungen, § 203 BGB,
- Rechtsverfolgung, § 204 ff. BGB (insbesondere Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids, Klageerhebung u.a.),
- Leistungsverweigerungsrecht, § 205 BGB
- weitere Hemmungstatbestände, §§ 206 ff. BGB

Das Ende der Hemmung richtet sich nach dem jeweiligen Hemmungstatbestand. Bei Maßnahmen der Rechtsverfolgung nach § 204 Abs. 1 BGB endet die Hemmung grundsätzlich sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, ist stattdessen die letzte Verfahrenshandlung maßgeblich.

IV. Beratung, Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Ansprüche

Wir beraten Sie gerne individuell zu allgemeinen Fragen hinsichtlich der Verjährung, zu konkreten Fällen, in denen möglicherweise (noch im Jahr 2027) Verjährung droht, sowie zu Sachverhalten, für die gegebenenfalls besondere gesetzliche Regelungen gelten.

Selbstverständlich übernehmen wir auch die außergerichtliche sowie gerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

Sie erreichen uns hierzu telefonisch unter 0821 50301-0 oder 0821 50301-504 sowie per E-Mail unter info@ott-partner.de oder rechtsanwaelte@ott-partner.de.